

Hinweise zur Genehmigungspflicht von Werbeanlagen im Stadtgebiet Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wenn Sie für Ihren Betrieb eine Außenwerbung anbringen oder verändern möchten (z. B. eine Werbetafel an der Fassade des Gebäudes), ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Ortsfeste Werbeanlagen sind bauliche Anlagen. Wenn sie nicht unter die **Verfahrensfreiheit** nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 bzw. Art. 57 Abs. 2 Nr. 6 Bayerische Bauordnung fallen, bedürfen sie einer **Baugenehmigung**. Diese ist vorher zu [beantragen](#), vorzugsweise digital. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden. Nicht genehmigungsfähige Anlagen müssen wieder beseitigt werden.
2. Die weiteren notwendigen bzw. erforderlichen Bauvorlagen bestimmen sich nach [§ 4 Bauvorlagenverordnung](#) (Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen - BauVorIV).
3. Die Stadt Bayreuth hat ferner in einer [Werbeanlagensatzung](#) (Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Bayreuth) Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festgelegt, die eingehalten werden müssen.
4. Bei **Baudenkmalern und Gebäuden in Ensembles** sind zusätzlich die [Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege](#) zu beachten.
5. Bei **Betriebsaufgabe** ist die Werbeanlage (Eigenwerbung) wieder zu entfernen, da ihr Werbezweck nicht mehr erreicht wird.

Soweit Sie Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Kontaktpersonen für alle Fragen zu Werbeanlagen sind:

Frau Schneider, Neues Rathaus, 8. Stock, Zimmer 805
Telefon (0921) 25-1464 und

Herr Neuner, Neues Rathaus, 8. Stock, Zimmer 806
Telefon (0921) 25-1493.

Per E-Mail erreichen Sie uns unter bauordnungsamt@stadt.bayreuth.de.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bauordnungsamt